

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir meinen Antrag so weit zu motiviren, als es mir in öffentlicher Sitzung gestattet sein mag. Niemand wird glauben, daß ich deswegen eine geheime Sitzung verlange, damit Niemand erfahre, warum die Kammer für oder gegen diese Anträge auf Anlegung von Eisenbahnen sich entschieden hat. Es werden und müssen aber Gründe für dieses oder jenes Verhältniß angeführt werden, welches das Ausland betreffen, so daß ich glauben muß, es sei im Interesse der guten Sache, daß dieser Gegenstand in einer geheimen Sitzung berathen werde.

Präsident D. Haase: Ich stelle zunächst die Frage: ob der Antrag des Abg. v. Thielau, daß das Weitere über diesen Gegenstand in einer geheimen Sitzung zu verhandeln Unterstützung finde? — Die Unterstützung geschieht hinlänglich.

Präsident D. Haase: Wir werden, wenn die übrigen Gegenstände der Registrande vorgetragen und darauf Beschluß gefaßt worden, sofort nach Vorschrift der §. 38. der Landtagsordnung den Antrag des Abg. Thielau näher erörtern und es wird dann die Kammer entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder der öffentlichen Verhandlung einen Raum geben wolle.

9) Den 5. Decbr. Antrag des Herrn Ziegler und Klipphausen um Verwendung, daß die sächsische Constitution unter Garantie des deutschen Bundes gestellt werde.

Präsident D. Haase: Dieser Antrag hängt sehr genau zusammen mit der hannöverschen Frage, und er würde vor allen Dingen zu verlesen und sodann der wegen der gedachten Frage ernannten außerordentlichen Deputation mit zu überweisen sein. Ich werde daher die Kammer zuerst fragen: ob sie wolle, daß der Antrag verlesen, danach aber, ob selbiger, da er so genau mit der hannöverschen Sache zusammenhängt, sofort an die gedachte außerordentliche Deputation überwiesen werden solle.

Abg. v. Waldorf: Als Vorstand der Deputation, welche über den Eisenstuck'schen Antrag und zur Begutachtung dieser Frage niedergesetzt worden ist, rufe ich der Kammer ins Gedächtniß zurück, daß eine von Hrn. v. Heldreich über diesen Gegenstand eingegebene Petition vorliegt. Ueber diese wird von der Deputation berichtet werden, wenn der Bericht über den Eisenstuck'schen Antrag erstattet wird.

Präsident D. Haase: Ich erinnere mich, daß die Kammer die Petition, welcher der Abgeordnete gedachte, und die sehr umfanglich war, nicht vorlesen ließ.

Staatsminister v. Lindenau: Bei der vorliegenden Ziegler'schen Petition muß ich darauf antragen, daß solche zurückgewiesen werden möge, weil deren Eingabe bei der zweiten Kammer mit der Verfassungsurkunde nicht im Einklange steht. Es heißt §. 109: „Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.“ Von dieser Vorschrift wird im vorliegenden Falle nicht abzuweichen sein.

Abg. v. Thielau: Es ist das allerdings der Wortlaut der Verfassungsurkunde; allein ich glaube nicht, daß Jemand, der Mitglied einer Ständeversammlung ist, darnach bloß das Recht haben sollte, seine Wünsche und Anträge nur in der Kammer vorzubringen, wo er Mitglied ist; denn dadurch würde ein Kammermitglied schlimmer gestellt, als jeder andere Staatsunterthan. Ich halte dafür, daß wenn Ziegler als Mitglied der Ständeversammlung einen Antrag einreicht, wenn er verlangt, daß er an die 3. Deputation verwiesen werde, allerdings sich die Worte der Verfassungsurkunde darauf beziehen. Wenn aber Ziegler als sächsischer Unterthan, als Grundbesitzer, einen Antrag an die Ständeversammlung bringt, glaube ich, müsse er selbst das Recht haben zu entscheiden, an welche Kammer er den Antrag bringen will.

Staatsminister v. Lindenau: Ich erlaube mir zur Widerlegung Folgendes zu bemerken: Herr Ziegler und Klipphausen hat diese Petition an die erste Kammer gebracht, und es ist dort bereits Beschluß dahin gefaßt worden, die Sache so lange liegen zu lassen, bis von der zweiten Kammer über die hannöversche Angelegenheit an die erste Kammer eine Mittheilung erfolgen werde. Herr Ziegler und Klipphausen hat also in dieser Angelegenheit nicht bloß als sächsischer Unterthan und Staatsangehöriger, sondern als Mitglied der ersten Kammer gehandelt, und ich kann nicht glauben, daß es ihm gestattet sein könne, in beiden Kammern, bald als Kammermitglied, bald als Privatmann Befugnisse in Anspruch nehmen zu können.

Abg. Reich-Eisenstuck: Ich kann mich zwar mit der Ansicht des Hrn. Staatsministers hinsichtlich der Form nicht einverstanden erklären, muß mich aber dagegen im Materiellen aussprechen, daß ich keine Petition jemals für zurückweisungswürdiger gefunden, als die Ziegler'sche. Ich hätte mich bei einer frühern Gelegenheit darüber schon ausgesprochen, allein ich war nicht anwesend, oder habe den Inhalt der Heldreich'schen Petition überhört und bringe es daher jetzt nach. Es soll unsere Verfassung unter Garantie gestellt werden. Nun, wenn man ein dergleichen Petition sogar nur zur nähern Prüfung einer Deputation überweisen will, so könnte daraus die Voraussetzung gefolgert werden, daß unsere Verfassung je in Gefahr kommen könnte. Das ist nicht der Fall. Wenn wir uns für die Erhaltung einer andern Verfassung verwendet haben, so geschah es nicht aus dem Grunde, als sei auch unsere Verfassung in Gefahr; es könnte ein gewisses Mißtrauen auszudrücken scheinen, wenn man zur Sicherung unserer Verfassung etwas auf diesem Wege zu thun für nöthig oder angemessen halten sollte. Auf der andern Seite aber würde diese Petition auch als unweise erscheinen, in welcher Art sie als unweise erscheint, will ich gegenwärtig nicht auseinander setzen. Die Kammer fühlt es mit mir.

Präsident D. Haase: Es sind Bedenken erhoben worden, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, über die Annahme und resp. Zurückweisung der Petition. Ich erlaube mir nur hier beiläufig zu dem, was der Staatsminister geäußert hat, zu erwähnen, daß, soviel mir bekannt, in der ersten Kammer nach der Uebergabe dieser Petition bei selbiger und nach deren